

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Griesser AG für Fachpartner

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Version der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend "AGB") ersetzt alle früheren Versionen.
- 1.2 Diese AGB gelten für alle Kauf- und Werklieferungsverträge der Griesser AG (nachfolgend "wir"/"uns") mit Fachpartnern (nachfolgend "Kunde") weltweit, soweit im Einzelfall nicht schriftlich besondere vertragliche Abmachungen getroffen werden oder zwingende gesetzliche Bestimmungen zu beachten sind. Sämtliche vertraglichen Abmachungen bedürfen der Schriftform. AGB der Geschäftspartner gelten nicht, soweit sie den vorliegenden AGB widersprechen.
- 1.3 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

### 2. Angebot/Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angaben in Offerten, Prospekten, Katalogen, Zeichnungen, Plänen, auf unserer Homepage u.ä. basieren auf den zum Zeitpunkt der Offertstellung gültigen Spezifikationen.
- 2.2 Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind nicht übertragbar. Ware darf nur an Endkunden verkauft werden; der Weiterverkauf an übrige Dritte (z.B. Zwischenhändler) ist verboten.
- 2.3 Der Kunde nimmt die Masse mittels unserer gültigen Masszettel auf. Die Zusendung eines Masszettels gilt ebenso als verbindliche Bestellung, wie die Retournerung des unterschriebenen Angebots bzw. der unterschriebenen Auftragsbestätigung.
- 2.4 Doppelbestellungen können von uns nicht erkannt werden. Der Kunde trägt deswegen das Risiko von Doppelbestellungen und der sich daraus ergebenden Folgen.

### 3. Änderungen

- 3.1 Änderungen bis zum Zeitpunkt der Lieferung, sofern sie den vom Kunden bei Vertragsschluss vorgesehenen Einsatz nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.
- 3.2 Technische Änderungen an unseren Modellen bzw. Generationenwechsel bleiben stets vorbehalten, insbesondere auch der Ersatz von älteren Modellen durch neuere Modelle im Rahmen von Nachbestellungen bzw. Nachlieferungen. Auch wenn wir bemüht sind, die Unterschiede zwischen den einzelnen Generationen unserer Modelle möglichst klein zu halten, sind gewisse ästhetische oder funktionale Unterschiede nicht vermeidbar.
- 3.3 Kosten für nachträgliche Bestellungsänderungen gehen zu Lasten des Kunden.

### 4. Leistungsumfang und Liefertermine

- 4.1 Leistungsumfang und Liefertermine ergeben sich aus unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung und sind grundsätzlich erst dann verbindlich, wenn uns sämtliche produktionsrelevanten Informationen verbindlich vorliegen.
- 4.2 Wir sichern die Verwendung hochwertiger Materialien und eine einwandfreie Verarbeitung nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Stand der Technik zu. Für die bestimmungsgemässe Verwendung der Produkte unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Normen ist der Kunde verantwortlich.
- 4.3 Die Lieferfristen beginnen zu laufen, wenn uns alle für die Fabrikation nötigen Entscheide schriftlich vorliegen. Unter Liefertermin wird der Termin der Auslieferung ab Lieferwerk verstanden.
- 4.4 Die Liefertermine gelten grundsätzlich nur annähernd und werden nach bestem Vermögen eingehalten. Fixtermine müssen explizit durch uns bestätigt werden. Verspätet sich die Lieferung aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind (höhere Gewalt, Einfuhr- oder Transportschwierigkeiten, Verspätungen bei Zulieferern, vom Kunden nachträglich angeordnete Änderungen u. ä.), verschiebt sich der Liefertermin entsprechend. Teillieferungen sind jederzeit möglich und bleiben vorbehalten.
- 4.5 Sind Verzögerungen unumgänglich, wird der Kunde umgehend orientiert und nebst den vorliegenden Bedingungen über die approximativen, nicht verbindlichen Fristen und Termine in Kenntnis gesetzt. Die Haftung für mögliche Folgekosten bei Terminverspätung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### 5. Preise, Liefer- und Zahlungskonditionen

- 5.1 Bezüglich Preisen und deren Gültigkeit verweisen wir auf unsere aktuell gültige Preisliste. Im Falle von spezifischer Offertstellung sind unsere Preise während 90 Tagen gültig.
- 5.2 Nach Durchführung einer Bonitätsprüfung vereinbaren wir mit dem Kunden eine Kreditlimite. Bei Erreichen der Kreditlimite können weitere Bestellungen nur gegen Einzahlung des Kreditbetrages, Vorauszahlung oder Vorlage einer Bankgarantie auf erste Anforderung einer durch uns akzeptierten Bank platziert werden.
- 5.3 Nationale Lieferungen kompletter Produkte erfolgen DAP nach den Incoterms 2010. Ersatzteillieferungen erfolgen EXW nach den Incoterms 2010 exkl. Verpackungskosten. Internationale Lieferungen kompletter Produkte oder von Ersatzteilen erfolgen EXW nach den Incoterms 2010 und exkl. Verpackungskosten. National wie international gelten unsere Preise netto, exkl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden gesetzlichen MwSt.
- 5.4 Bei Rücksendungen trägt der Kunde alle Kosten sowie jede Gefahr bis zum Eingang der Ware in unserem Werk, auch wenn die Rücksendung mit unseren eigenen Fahrzeugen durchgeführt wird.
- 5.5 Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungstellung, im Sinne eines Verfalltages. Der Mindestrechnungsbetrag ist CHF 40.00 bzw. EUR 40.00. Im Falle des Zahlungsverzugs (welcher ohne Mahnung nach Verstreichen der Zahlungsfrist eintritt) behalten wir uns die Geltendmachung eines Verzugszinses in Höhe von 6% vor. Im Interesse aller Kunden erlauben wir uns, die Zahlungskonditionen bei schleppender Zahlungsweise anzupassen und von weiteren Verträgen mittels ausserordentlichem Kündigungsrecht zurückzutreten.
- 5.6 Unsere Lieferungen erfolgen ausschliesslich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst nach vollständiger Tilgung aller jeweils offenen Forderungen

aus der gemeinsamen Geschäftsverbindung, einschliesslich Zinsen und Kosten, auf den Kunden über.

### 6. Montage

- 6.1 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist die Montage gelieferter Waren nicht Gegenstand des Vertrages mit dem Kunden. Die Montage wird von unserem Kunden in eigener Verantwortung durchgeführt. Die geltenden Montageanleitungen sind zwingend einzuhalten, ansonsten jede Gewährleistung erlischt. Auf besondere Anforderung unterstützen wir unseren Kunden durch Schulungen oder sonstige Hilfestellungen. Solche Unterstützungsleistungen ändern nichts an der eigenverantwortlichen Durchführung der Montage durch unseren Kunden.
- 6.2 Unsere Montageanleitungen sowie jede andere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift sollen dem Kunden die bestmögliche Verwendung unserer Waren und Leistungen erläutern. Sie befreien den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene gewissenhafte Prüfung von der Eignung unserer Waren und Leistungen zu dem von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen sowie ausschliesslich die für die spezifische Montageart notwendigen Befestigungsmaterialien in Anzahl und Beschaffenheit zu verwenden. Ist bei Bestellung nichts anderes angegeben, werden Standard-Montagematerialien für Beton mitgeliefert. Bei Verwendung ungeeigneter Montagematerialien oder ungeeignetem Montageuntergrund lehnen wir jegliche Haftung ab.

### 7. Gewährleistung

- 7.1 Die Ware ist bei Übergabe unverzüglich auf die volle vertragsgemässe Tauglichkeit zu überprüfen und auf Mängel zu untersuchen, spätestens am Sitz unseres Kunden. Veranlasst der Kunde die Lieferung an einen dritten Ort, z.B. an den Wohnsitz seines Kunden, so gehen die Risiken aus der Direktlieferung ab Verlassen des Lieferwerkes zu Lasten des Kunden. Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Lieferung, angezeigt, d.h. bei uns eingegangen sein. Für Mängel, die erst innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, gilt die gleiche Form und Frist. Die Frist berechnet sich ab Auftreten des Mangels. Verletzt der Kunde seine Untersuchungs- und Rügepflicht, so stehen ihm keine Gewährleistungsansprüche zu.
- 7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt in jedem Fall maximal zwei Jahre ab Lieferung.
- 7.3 Fehlerhafte Teile werden kostenlos durch uns repariert oder ersetzt. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, wie der Ersatz von Kosten für die Mängelbehebung beim Endkunden, die Haftung für Ansprüche Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, und die Haftung für Mangelfolgeschäden jeder Art werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Unsachgemässe Montage und/oder Verwendung sowie Reparaturen Dritter beenden jede Gewährleistungspflicht unsererseits. Es besteht keinerlei Haftung und Gewährleistungsanspruch für aus der Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- oder Wartungsanweisung entstehende Mängel und Schäden.

### 8. Patente

Sollte ein Dritter dem Kunden gegenüber oder der Kunde selbst die Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Erzeugnisse geltend machen, so ist der Kunde verpflichtet, uns hierüber sofort zu verständigen. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf eigene Kosten alle Verhandlungen über eine aussergerichtliche oder gerichtliche Streitbeilegung bzw. einen Prozess über die Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Erzeugnisse zu führen. Der Kunde ist zu unserer Unterstützung und zur Übertragung der entsprechenden Vollmachten an uns verpflichtet.

### 9. Bilder, Fotos, Zeichnungen

- 9.1 Soweit wir einem Kunden Bilder, Fotos oder Zeichnungen überlassen, die dieser z.B. im Internet oder auf Faltblättern, Broschüren o.ä. Werbemitteln verwendet, ist der Kunde verpflichtet, die Herkunft/Urheberschaft dieser Bilder, Fotos oder Zeichnungen kenntlich zu machen, z.B. mit einem Vermerk unter der Abbildung oder auf der Abbildung "Copyright bei Griesser" oder dem entsprechenden Kürzel © in Verbindung mit der Firma Griesser. Wurde von uns eine Jahreszahl angegeben, ist diese ebenfalls hinter den Copyright-Vermerk aufzunehmen. Werden von uns solche Bilder, Fotos oder Zeichnungen überlassen, an denen uns nicht die Urheberrechte, sondern lediglich die Nutzungsrechte zustehen, werden wir dies dem Kunden mitteilen. Die Verwendung erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden.
- 9.2 Das Urheberrecht an Bildern, Fotos oder Zeichnungen, bleibt in unserem Eigentum. Der Kunde erhält lediglich eine einfache, nicht übertragbare Lizenz zur Verwendung im Rahmen der Zusammenarbeit mit uns bzw. für Werbung für unsere Produkte. Bearbeitungen oder sonstige Veränderungen des Bildmaterials, ob durch Fotocomposing, Montagen, elektronische Hilfsmittel oder sonstige Weise sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet. Dies gilt insbesondere auch für digitales Bildmaterial. Auch darf das Bildmaterial ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht abgezeichnet oder nachgestellt/fotografiert werden.
- 9.3 Soweit der Kunde uns Bilder, Fotos oder Zeichnungen zur Verfügung stellt, steht er dafür ein, dass bezüglich dieser Bilder, Fotos oder Zeichnungen keine Urheberrechte Dritter bestehen und stellt uns von allen Kosten und Schadenersatzansprüchen frei, die uns aus einer im Zusammenhang mit vom Kunden überlassenen Bildern, Fotos oder Zeichnungen entstandenen Urheberrechtsverletzung entstehen können.

### 10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Hauptsitz der Griesser AG in Aadorf (TG) ausschliesslich zuständig. Die Griesser AG behält sich aber vor, den Kunden auch an seinem Wohnsitz- bzw. Sitzgerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Anwendbar ist stets materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Griesser AG, Tänikonstrasse 3, 8355 Aadorf, Schweiz